

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren und Kostenersatz
(Friedhofsgebührensatzung)**

**der Ortsgemeinde Niederdreisbach
vom 25. Oktober 2001**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsggebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenverzeichnis).

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.03.1996 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Niederdreisbach, 25. Oktober 2001

Ortsbürgermeister

Gebührenverzeichnis

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 55,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 70,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Ziffer 1 70,00 €

II. Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten
 - a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung je Grabstelle 275,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle 20,00 €
 - c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit je Grabstelle 260,00 €
2. Verleihung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten
- entfällt -
3. Urnenbeisetzung in Wahlgrabstätten
 - a) Beisetzung einer Urne in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 Buchstabe c) der Friedhofssatzung) 110,00 €
 - b) Beisetzung einer zweiten Urne in einer Grabstelle eines Wahlgrabes (§ 15 Abs. 1 Buchstabe c) der Friedhofssatzung) 110,00 €

III. Sonstige Grabstätten

- entfällt -

IV. Benutzung der Friedhofshalle

1. Aufbahrung einer Leiche 25,00 €
2. Aufbahrung einer Urne 25,00 €
3. Aussegnungsfeier 55,00 €
4. Leichensezierung entfällt

V. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofssatzung:

- | | |
|--|----------|
| 1. Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte | 190,00 € |
| 2. Bestattung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte und erste Bestattung in einem Wahlgrab | 380,00 € |
| 3. Zweite und weitere Bestattung in einem Wahlgrab | 450,00 € |
| 4. Beisetzung einer Urne | 190,00 € |
| 5. Überlassung von Matten zum Ausschlagen des Grabes | 20,00 € |

VI. Kostenersatz

1. Einfassung der Gräber nach § 24 Abs. 3 und 4 der Friedhofssatzung

Die Herstellung der Grabeinfassungen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Kostenersatz zu erstatten.

2. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Kostenersatz zu erstatten.

VII. Sondergebühren

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

Hierbei sind bei den nachgenannten Gebühren folgende Zuschläge zu machen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 55,00 € |
| 2. Überlassung eines Reihengrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 70,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 70,00 € |
| 4. Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab je Grabstelle | 260,00 € |
| 5. Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab je Grabstelle | entfällt |
| 6. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 20,00 € |
| 7. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | entfällt |
| 8. Beisetzung einer Urne in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche | 110,00 € |

9. Beisetzung einer zweiten Urne in einer Grabstelle eines Wahlgrabes	110,00 €
10. Aufbahrung einer Leiche	25,00 €
11. Aufbahrung einer Urne	25,00 €
12. Aussegnungsfeier	55,00 €